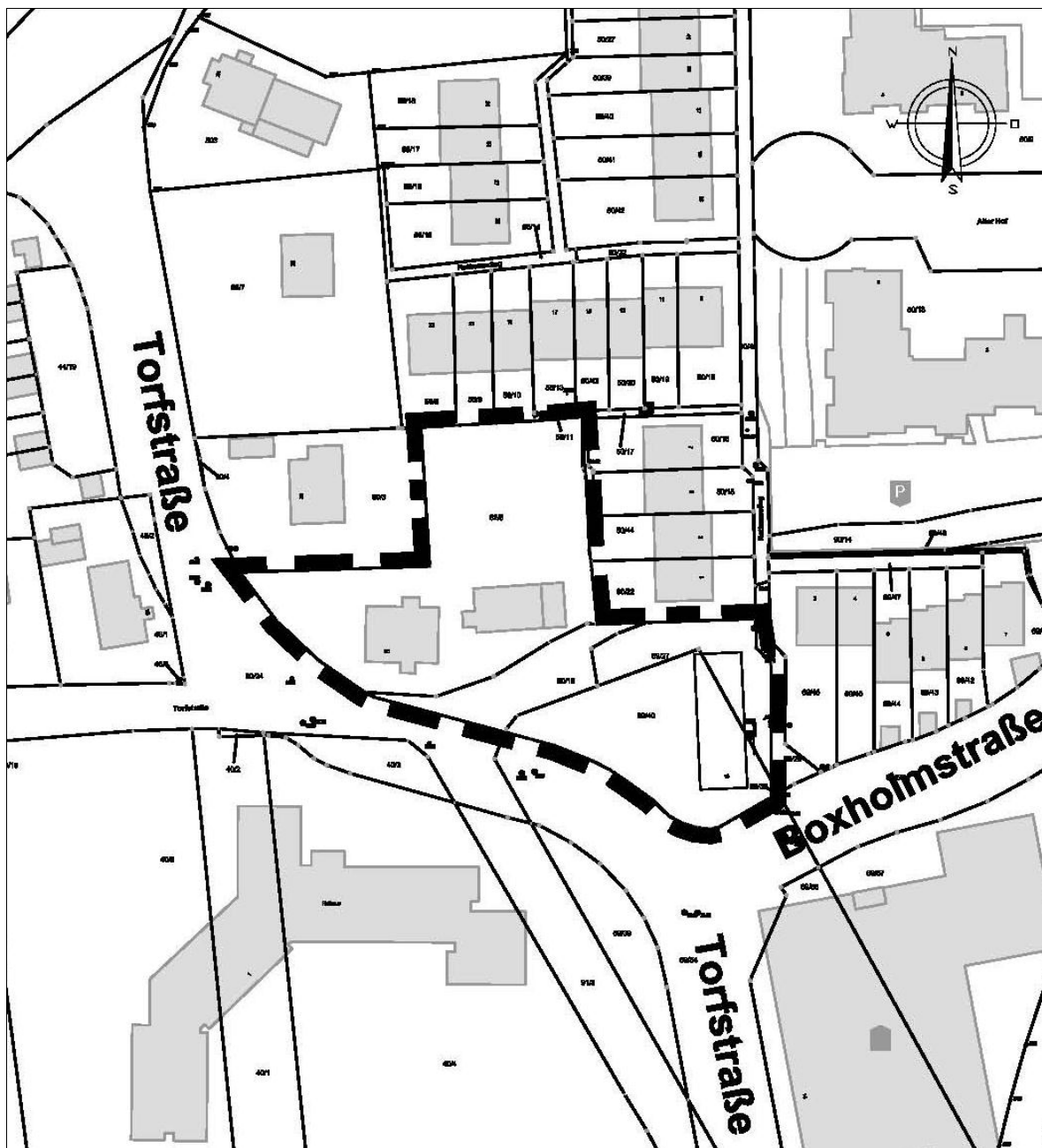


## Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 50, 1. Änderung „nordöstlich Torfstraße“ der Stadt Quickborn nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der von der Ratsversammlung der Stadt Quickborn in der Sitzung am 21.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 50, 1. Änderung „nordöstlich Torfstraße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet nordöstlich der Torfstraße und die Begründung liegen

**vom 14.04.2016 bis 13.05.2016**

bei der Stadtverwaltung Quickborn in der Eingangshalle (Foyer) des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten

**montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Quickborn, den 04.04.2016

STADT QUICKBORN  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gezeichnet  
(Volker Voß)